

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



83.25.05.01

Düsseldorf, den 26. Juni 2020

Bescheid Nr. 7/2 SUR 100

**Stilllegung und vollständiger Abbau des
Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100)
der RWTH Aachen**

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil.....	1
1. Genehmigung nach dem Atomgesetz.....	1
1.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung	1
1.2 Umfang der Genehmigung.....	1
1.2.1 Stilllegung.....	2
1.2.2 Abbau	2
1.2.3 Freigabe	2
1.3 Bisher erteilte Genehmigungen.....	2
1.4 Sonstige radioaktive Stoffe	2
2. Unterlagen	3
3. Auflagen	4
3.1 Mit der vorliegenden Genehmigung verbundene Auflagen	4
3.2 Aufhebung von Auflagen.....	6
4. Hinweise	6
5. Inhaber, Verantwortliche Personen.....	7
6. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge).....	7
7. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
8. Kosten (Gebühren und Auslagen)	8
II. Begründung.....	9
1. Sachverhalt.....	9
1.1 Gegenstand des Verfahrens und der vorliegenden Genehmigung	9
1.2 Beschreibung des Antragsgegenstandes.....	9
1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	10
1.3.1 Beteiligung nationaler Behörden und anerkannter Verbände.....	10
1.3.2 Beteiligung Dritter	12
1.3.3 Anhörung der Antragstellerin.....	12
1.3.4 Atomrechtliche Bundesaufsicht	12
1.3.5 Verfahren nach Artikel 37 des Euratom-Vertrags	12
1.3.6 Hinzuziehung von Sachverständigen	12
2. Rechtliche und technische Würdigung.....	13
2.1 Prüfung der formellen Genehmigungsvoraussetzungen	13
2.1.1 Rechtsgrundlagen	13
2.1.2 Zuständigkeit.....	13
2.2 Entscheidungsgrundlage (Gründe für die Genehmigung).....	14

2.3	Verfahrensrechtliche Voraussetzungen	14
2.3.1	Erforderliche Unterlagen.....	14
2.3.2	Beteiligung Dritter und anderer Behörden	15
2.4	Rechtsgrundlage, Erläuterung von Auflagen.....	15
2.5	Voraussetzungen für die Genehmigung nach dem Atomgesetz	15
2.5.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerin, Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen, notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1-2 AtG).....	16
2.5.2	Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)	16
2.5.2.1	Überblick hinsichtlich der sicherheitstechnischen Prüfung der Schadensvorsorge	16
2.5.2.2	Radiologischer Arbeitsschutz.....	17
2.5.2.3	Sicherheitstechnischer Brandschutz.....	17
2.5.2.4	Uneingeschränkte Freigabe von abgebauten Anlagenteilen gemäß § 35 StrSchV	17
2.5.2.5	spezifische Freigabe der Räume, Raumteile und Bauteile zur Wieder- und Weiterverwendung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 StriSchV	18
2.5.2.6	Verbleib radioaktiver Reststoffe	18
2.5.2.7	Strahlenschutz der Bevölkerung	19
2.5.2.8	Störfallanalyse und Risikobewertung.....	19
2.5.2.9	Aufhebung von Auflagen.....	19
2.5.3	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)	19
2.5.4	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)	19
2.5.5	Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)	20
2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.7	Übrige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	20
2.8	Ermessensausübung	20
III.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	22

I.**Verfügender Teil****1. Genehmigung nach dem Atomgesetz****1.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, vertreten durch den Rektor/die Rektorin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), Templergraben 55, 52062 Aachen,

- als Inhaberin einer Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG -

auf Antrag vom 22. Oktober 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07.08.2018, die

Genehmigung

zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 (SUR 100) auf dem Gelände der RWTH Aachen, Jägerstraße 17-19, 52066 Aachen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 des vorliegenden Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt I.3.

1.2 Umfang der Genehmigung

Mit dem vorliegenden Bescheid wird der Antragstellerin die Genehmigung erteilt, den SUR 100 nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I des vorliegenden Bescheides endgültig stillzulegen und vollständig abzubauen. Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

1.2.1 Stilllegung

Stilllegung, das heißt die endgültige und dauerhafte Einstellung des nuklearen Betriebs.

1.2.2 Abbau

Abbau des SUR 100 einschließlich des Einbringens der dafür benötigten Geräte und Hilfsmittel. Dem Abbau unterfallen die Reaktoranlage einschließlich aller ausgebauten Reaktorkomponenten, alle Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 14. September 1965 errichtet und betrieben wurden, und die Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsbescheids für die Durchführung des Abbaus zu errichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

1.2.3 Freigabe

Uneingeschränkte Freigabe von abgebauten Anlagenteilen gemäß § 35 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748).

Spezifische Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchV.

1.3 Bisher erteilte Genehmigungen

Die erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb SUR 100 vom 14. September 1965 (Az.: III A 4 – 8943.5) mit dem 1. Nachtrag vom 11. Oktober 1965, dem 2. Nachtrag vom 13. Dezember 1966 und dem 3. Nachtrag vom 26. März 1979 gelten fort.

1.4 Sonstige radioaktive Stoffe

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich gemäß § 10a Abs. 2 AtG auch auf den in Abschnitt I des vorliegenden Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 AtG, soweit diese Stoffe für den Betrieb mit Experimenten erforderlich waren oder beim Betrieb entstanden.

2. Unterlagen

Für den Inhalt der vorliegenden Genehmigung sind folgende Antragsunterlagen maßgeblich, soweit im Teil I.3 des vorliegenden Bescheides nichts anderes festgelegt ist. Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen sind durchzuführen.

Im Übrigen bleiben auch die in der für den RWTH Aachen zum SUR 100 erteilten Genehmigung vom 14. September 1965 in Bezug genommenen Unterlagen maßgebend, soweit nicht durch Festsetzungen des vorliegenden Bescheides ganz oder teilweise anderweitige Regelungen getroffen werden.

Unwesentliche Abweichungen bzw. Änderungen von diesen Unterlagen bedürfen im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren einer Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

1.	RWTH Aachen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) der RWTH Aachen Az.: 11.3-VI.SUR-hw vom 22.10.2009
2.	RWTH Aachen Sicherheitsbericht für den Rückbau des SUR 100 der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen (Stand 01.10.2009) Anlage zum Antragsschreiben vom 22.10.2009
3.	RWTH Aachen Konzept zur Freigabe mit Ablaufplan Anlage zum Antragsschreiben vom 22.10.2009
4.	RWTH Aachen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) der RWTH Aachen Hier: Noch nachzureichende Unterlagen Az.: 11.63-VI1.SUR-hw vom 03.08.2012
5.	RWTH Aachen

	<p>Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau des SUR 100 Hier: Erforderliche Ergänzungen Az.: 10.63-VI1.SUR-hw vom 07.02.2017 mit Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept zur Freigabe mit Messgerätedatenblättern und Ablaufplan - Messergebnisse von Wischwasserproben der Bodenreinigung - Messergebnis des borhaltigen Abschirmwassers
6.	<p>RWTH Aachen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau des SUR 100 Hier: Ergänzende Mitteilung zur Weiternutzung des Gebäudes Az.: AST-VI1.SUR-hw vom 13.02.2018</p>
7.	<p>RWTH Aachen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau des SUR 100 Hier: Nachzuliefernde Daten zum Grundstück bzw. Standort und Anpassung der betrieblichen Organisation Az.: AST-VI1.SUR-hw vom 07.08.2018</p>

3. Auflagen

3.1 Mit der vorliegenden Genehmigung verbundene Auflagen

Die Genehmigung wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG mit den nachstehend aufgeführten Auflagen verbunden. Außer diesen Auflagen sind weiterhin die Auflagen aus früheren Bescheiden sowie die bisher im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens erteilten Anordnungen gültig und zu beachten, soweit sie nicht durch Auflagen oder Festsetzungen des vorliegenden Bescheides aufgehoben, ersetzt oder geändert werden.

Soweit in den nachstehenden Auflagen Verwaltungsvorschriften oder technische Regelwerke in Bezug genommen werden, wird – sofern nicht im Auflagentext ausdrücklich auf eine spezifizierte Ausgabe der Verwaltungsvorschrift oder technischen

Regel abgehoben wird – die jeweilige, zum Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Genehmigung gültige Fassung in Bezug genommen.

Beabsichtigte unwesentliche Abweichungen bzw. Änderungen während der Durchführung der genehmigten Maßnahmen können nach Zustimmung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren durchgeführt werden, wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Inhaltliche Verweise auf die hier aufgeführten Auflagen finden sich im begründenden Teil des vorliegenden Bescheides.

- A1 Es ist ein Freigabeablaufplan, der die Anforderungen zur praktischen Umsetzung der §§ 35 und 36 StrlSchV erfüllt, im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- A2 Für die Qualitätssicherung der Freimessung ist eine Messanweisung, die die Anforderungen der DIN 25457 und der DIN ISO 11929 hinsichtlich des Messgeräteinsatzes erfüllt, im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- A3 Es ist eine Strahlenschutzanweisung für das Abbauvorhaben zu erstellen. Diese ist vor Beginn der Abbauarbeiten der atomrechtliche Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- A4 Geplante Abbaumaßnahmen und -schritte sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- A5 Vor einer Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein Abschlussbericht vorzulegen, der den Abbau zusammenfassend darstellt.
- A6 Nach der Beendigung der Tätigkeit ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein anforderungsgerechter Aufbewahrungsort der vollständigen Freigabe- und Abbaudokumentation zu benennen. Änderungen des Aufstellungsorts der Dokumentation bedürfen der vorherigen rechtzeitigen Mitteilung an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde. Bezüglich der Aufbewahrung müssen Maßnahmen zum Belegen der nachvollziehbaren Vollständigkeit, der sicheren Lagerung und gegen unbemerktes Entfernen der Dokumentation oder von Teilen davon getroffen sowie personelle Verantwortlichkeiten benannt werden.

- A7 Die Abbauarbeiten sind schalltechnisch so auszuführen, dass die Geräuschmissionen am nächstbenachbarten Wohnhaus in mindestens 4 m Höhe über dem Erdboden 60 dB(A) nicht überschreiten.
- A8 Sowohl Änderungen der verantwortlichen Personen als auch Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten verantwortlicher Personen oder ihres Verantwortungsbereiches bedürfen der vorherigen Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

3.2 Aufhebung von Auflagen

Die Aufhebung von Auflagen aus früheren Bescheiden ist nicht beantragt.

4. Hinweise

- H1 Der vorliegende Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind (vgl. § 16 Abs. 2 AtVfV in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 14 VO zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)).
- H2 Durch die Erteilung der vorliegenden Genehmigung wird kein Anspruch auf die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen begründet.
- H3 Über die Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung wird nach gesondertem Antrag entschieden.
- H4 In den Antragsunterlagen zur Stilllegung und zum Abbau des SUR 100 wird von der Antragstellerin Bezug auf die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung genommen. Seit dem 31.12.2018 ist die novellierte StrlSchV vom 29. November 2018 (BGBl. I, 2034) anzuwenden. Der vorliegende Bescheid legt die novellierte StrlSchV zugrunde.

Eine Änderung des Antrags wäre nur dann erforderlich, wenn die Rechtsänderung eine solche erfordert, weil z.B. der beantragte Genehmigungsumfang oder –inhalt hierdurch ein anderer geworden ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Entscheidung über den Antrag nach dem neuen Recht erfolgen.

- H5 Beim Abbau anfallende radioaktive Abfälle dürfen nur dann an eine Landessammelstelle abgeliefert werden, wenn die für den Abfallerzeuger zuständige Landesbehörde dies zugelassen hat (vergl. § 5 Abs. 5 AtEV).

5. Inhaber, Verantwortliche Personen

Inhaberin des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) Aachen ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Rektor / die Rektorin der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52062 Aachen.

Die für Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind in der Antragsunterlage vom 3. August 2012, aktualisiert mit Schreiben vom 7. August 2018, namentlich aufgeführt. Auch mit dem Übergang zur Stilllegung und zum Abbau verbleiben die Verantwortlichkeiten unverändert bei der Anlagenbetreiberin, der RWTH Aachen. Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen (siehe hierzu Auflage A8).

6. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Eine Vorsorge des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen besteht gemäß § 13 Abs. 4 erster Halbsatz 1 AtG nicht, da die Länder von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge ausgenommen sind.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Anlage 1 Nummer 11.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind Verfahren bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoff,

deren Höchstleistung ein Kilowatt (1 kW) thermische Dauerleistung nicht überschreitet, nicht UVP-pflichtig. Dies ist beim SUR 100 Aachen mit einer Höchstleistung von 100 Milliwatt (100 mW) der Fall. Somit ist das Verfahren von der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgenommen.

8. Kosten (Gebühren und Auslagen)

Kosten (Gebühren und Auslagen) sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit der AtSKostV zu erheben. Als Universität der Landes Nordrhein-Westfalen werden von der RWTH Aachen aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 6 AtSKostV sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebG NRW keine Gebühren erhoben.

Auslagen sind zu erstatten und werden gesondert erhoben.

II.

Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Gegenstand des Verfahrens und der vorliegenden Genehmigung

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.02.2018, hat die RWTH Aachen die Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz für den Siemens-Unterrichtsreaktor 100 beantragt. Weiterhin wird die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 35 StrlSchV für abgebaute Anlagenteile sowie die spezifische Freigabe des Gebäudes, der Räume, Raumteile und Bauteile gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchV zur Wieder- und Weiterverwendung beantragt.

Mit vorliegendem Bescheid wird über diese Anträge entschieden.

1.2 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Der Siemens-Unterrichtsreaktor 100 der RWTH Aachen ist seit dem 14. Oktober 2008 brennstofffrei. Die Brennstoffplatten wurden am 15. Oktober 2008 zur Technischen Universität München transportiert und dort konditioniert. Der Brennstoff wurde dann zur weiteren Verwendung im September 2009 an die *Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF)* geliefert.

Das Abschirmwasser des Reaktors wurde am 10. Januar 2008, nach vorheriger Analyse durch die Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen, durch die Firma Sal Tec Umwelttechnik GmbH entsorgt.

Die Neutronenquelle wurde ausgebaut und am 18. Mai 2006 an die Landessammelstelle der Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen abgegeben.

Zunächst sollen bereits im Rahmen der Brennstoffplattenentnahme demontierte und in der Reaktorhalle gelagerte Reaktorbauteile uneingeschränkt gemäß Strahlenschutzverordnung freigegeben werden. Die uneingeschränkte Freigabe wird der Aufsichtsbehörde im atomaufsichtlichen Verfahren gemäß II.2.5.2.4 mitgeteilt. Im Anschluss werden die Teile aus der Reaktorhalle entfernt und abgegeben.

Weitere Bauteile des Reaktors werden je nach Zugänglichkeit demontiert, in der Reaktorhalle zwischengelagert und in Chargen uneingeschränkt gemäß Strahlenschutzverordnung freigegeben. Jede Freigabecharge wird der Aufsichtsbehörde im atomaufsichtlichen Verfahren gemäß II.2.5.2.4 mitgeteilt und anschließend aus der Reaktorhalle entfernt und abgegeben.

Sind nur noch Reaktortank und Steuerpult vorhanden, sollen diese nach Trennung der elektrischen Verbindungsleitungen ebenfalls uneingeschränkt gemäß Strahlenschutzverordnung freigegeben werden. Die Freigabe wird der Aufsichtsbehörde im atomaufsichtlichen Verfahren gemäß II.2.5.2.4 mitgeteilt und anschließend aus der Reaktorhalle entfernt und abgegeben.

Nachdem alle Teile des Reaktors freigegeben und abgegeben sind, werden die Räumlichkeiten des Kontrollbereichs gemäß Strahlenschutzverordnung spezifisch für Räume, Raumteile und Bauteile zur Wieder- und Weiterverwendung freigemessen. Die Freigabe wird der Aufsichtsbehörde im atomaufsichtlichen Verfahren gemäß II.2.5.2.5 mitgeteilt.

Nach erfolgtem Abbau und erfolgter Freigabe der Räume, Raumteile und Bauteile gemäß Strahlenschutzverordnung sollen der Sicherheitsbereich des SUR 100 in der Reaktorhalle der RWTH Aachen aufgelöst und die Räumlichkeiten aus dem Atomgesetz entlassen werden, um sie einer weiteren konventionellen Nutzung zuzuführen (siehe hierzu Auflage A5 und Hinweis H3).

1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren wurde auf der Grundlage der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes i.V.m. der AtVfV durchgeführt.

1.3.1 Beteiligung nationaler Behörden und anerkannter Verbände

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeit berührt wird, gem. § 7 Abs. 4 AtG beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW
(heute: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW)

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
(heute: Ministerium für Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW)
- Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW
(heute: Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW)
- Oberbürgermeister der Stadt Aachen
- Bezirksregierung Köln

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (heute: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) wurde über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Den beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 04. Oktober 2012 die Antragsunterlagen übersandt:

- Antrag zur Stilllegung und zum Rückbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) der RWTH Aachen vom 22.10.2009 mit:
 - o Sicherheitsbericht für den Rückbau des SUR 100 der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH); Stand 01.09.2009
 - o Konzept zur Freigabe
 - o Ablaufplan; Beschreibung der Arbeitsschritte
- Schreiben der RWTH Aachen vom 03.08.2012 mit ergänzenden Ausführungen zum Antrag vom 22.10.2009

Die Beteiligten äußerten keine grundsätzlichen Bedenken, die der Erteilung der vorliegenden Genehmigung entgegenstehen.

Zum Gegenstand der vorliegenden Genehmigung gaben die Beteiligten folgende zu bewertende Stellungnahmen ab:

Der Oberbürgermeister der Stadt Aachen: Betrieblicher Immissionsschutz

Der Oberbürgermeister der Stadt Aachen gab an, dass die Rückbautätigkeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden dürfen. Weiterhin sind die Arbeiten schalltechnisch so auszuführen, dass die verursachten Geräuschimmissionen am nächstbenachbarten Wohnhaus in mindestens 4 m Höhe über dem Erdboden 60 dB(A) nicht überschreiten (siehe hierzu Auflage A7).

1.3.2 Beteiligung Dritter

Für die Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für den Siemens-Unterrichtsreaktor 100 der RWTH Aachen kann von einer Beteiligung Dritter abgesehen werden (siehe Abschnitt II 2.3.2).

1.3.3 Anhörung der Antragstellerin

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.03.2020 (Az: 83.25.05.01) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen angehört. Die Antragstellerin hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

1.3.4 Atomrechtliche Bundesaufsicht

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat die Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für den Siemens-Unterrichtsreaktor 100 der RWTH Aachen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit Schreiben vom 15.04.2020 übersandt (Az: 83.25.05.01). Es wurden mit Schreiben vom 22.06.2020 (Az: S I 3 – 14101/5) keine Einwände gegen die Erteilung des vorliegenden Genehmigungsbescheids geäußert.

1.3.5 Verfahren nach Artikel 37 des Euratom-Vertrags

Das Verfahren nach Artikel 37 des Euratom-Vertrags gemäß Nummer 1 Ziffer 1 der Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (2010/635/Euratom) ist hier nicht durchzuführen, da Forschungsreaktoren, deren Höchstleistung 1 Megawatt kontinuierliche thermische Leistung unterschreitet, von dem Verfahren ausgenommen sind. Diese Voraussetzung liegt beim SUR 100 vor.

1.3.6 Hinzuziehung von Sachverständigen

Im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau des SUR 100 der RWTH Aachen wurde gemäß § 20 AtG ein Sachverständiger hinzugezogen. Der Sachverständige wurden mit der Erstellung folgenden Gutachtens beauftragt:

- TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG
Schreiben vom 23.09.2019, Az.: FR-04 ETP2-Dr.Hem/Klk

„Sicherheitsgutachten zur Stilllegung und Abbau des Siemens-Unterricht-Reaktors SUR 100 Aachen“ vom Juli 2019

Das Sicherheitsgutachten wurde auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinie über die Gestaltung von Sachverständigengutachten im atomrechtlichen Verwaltungsverfahren“ (Bekanntmachung des BMI vom 15.12.1983 – RS I 6 513 820/4-) erstellt. Im Einzelnen wird hierzu auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen. Als Maßstab bei der sicherheitstechnischen Begutachtung ist von der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden ausgegangen worden.

Der Sachverständige kommt in seinem Sicherheitsgutachten zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Vorschriften des AtG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entspricht. Für das Freigabeverfahren wurden zwei Auflagenvorschläge formuliert (Auflagen A1 und A2). Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat sich nach eigener Prüfung die Bewertung des Sachverständigen zu Eigen gemacht.

2. Rechtliche und technische Würdigung

2.1 Prüfung der formellen Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Die beantragten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen bedürfen der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG. Hierfür gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG sinngemäß. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 1 AtVfV nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

2.1.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 24 Abs. 2 AtG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 27. November 2012 (GV.NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 516) dort Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Zuständigkeitsbestimmungen in Verbindung mit der Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2018

(GV.NRW. S.194), das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

2.2 Entscheidungsgrundlage (Gründe für die Genehmigung)

Die vorliegende Genehmigung wird erteilt, weil

- die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der AtVfV vorliegen,
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG für die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen erfüllt sind,
- der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der mit dem vorliegenden Bescheid erteilten Genehmigung nachgewiesen hat,
- die beantragten Maßnahmen zielführend sind und
- keine Umstände vorliegen, die eine Versagung der atomrechtlichen Genehmigung in Ausübung des in § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens erfordern.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckte sich auch auf die Beachtung weiterer das Vorhaben betreffende öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit im vorliegenden Bescheid ausgeführt.

2.3 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

2.3.1 Erforderliche Unterlagen

Über die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Stilllegung und über den Abbau des SUR 100 der RWTH Aachen sowie für die Freigabe der abgebauten Anlagenteile und die Aufhebung des Kontrollbereichs mit Freigabe des Gebäudes zur konventionellen Weiterverwendung sind vom Antragsteller Unterlagen vorgelegt worden. Der Antrag ist vollständig; die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind ausreichend für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2.3.2 Beteiligung Dritter und anderer Behörden

Im Hinblick auf § 4 AtVfV wurde zunächst das Erfordernis der Bekanntmachung und Auslegung des beantragten Vorhabens zur Stilllegung und Abbau des SUR 100 der RWTH Aachen geprüft. Das Erfordernis besteht nicht, da nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV für die beantragte Genehmigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Auf die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen konnte daher verzichtet werden. Die Beteiligung anderer Behörden fand statt.

2.4 Rechtsgrundlage, Erläuterung von Auflagen

Die unter I.3 des vorliegenden Bescheides erteilten Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG.

Die unter Abschnitt I.3.1 verfügten Auflagen A1 und A2 beziehen sich auf die konkrete Gestaltung des Freigabeablaufplans und die Freigabedokumentation sowie die Regelungen zur Messdurchführung. Eine Strahlenschutzanweisung, die die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor nicht auszuschließender ionisierender Strahlung und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kontaminationen regelt, ist für den Abbau der Anlage anforderungsgerecht zu erstellen (Auflage A3). Geplante Abbaumaßnahmen und –schritte sind bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen und durch diese genehmigen zu lassen (Auflage A4). Erst im Anschluss dürfen diese Arbeiten durchgeführt werden. Dokumentations- und Nachweiserfordernisse im Zusammenhang mit dem vollständigen Abbau des SUR 100 und der Freigabe der Anlagenteile und des Reaktorgebäudes sind zu erfüllen (Auflage A5 und A6). Immissionen durch Lärm sind zu begrenzen (Auflage A7).

Zu den Auflagen wird im Weiteren auf die nachfolgenden Abschnitte verwiesen.

2.5 Voraussetzungen für die Genehmigung nach dem Atomgesetz

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat sich durch Prüfung der Antragsunterlagen sowie durch Auswertung der im begründenden Teil (Teil II) des vorliegenden Bescheides im Abschnitt 1 dargelegten behördlichen Stellungnahmen (Abschnitt II.1.3.1) und des Sachverständigengutachtens (Abschnitt II.1.3.5) davon überzeugt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AtG erfüllt sind und keine Umstände vorliegen, die eine Versagung der atomrechtlichen

Genehmigung in Ausübung des in § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens rechtfertigen können.

Die Genehmigung darf somit erteilt werden. Im Einzelnen wird hierzu festgestellt:

2.5.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin, Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen, notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1-2 AtG)

Die vorliegende Zuverlässigkeit der Antragstellerin, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für den Abbau beauftragten verantwortlichen Personen liegen vor.

2.5.2 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

2.5.2.1 Überblick hinsichtlich der sicherheitstechnischen Prüfung der Schadensvorsorge

Als Beurteilungsgrundlage für die sicherheitstechnische Prüfung bei Stilllegung und Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen haben die atomrechtliche Genehmigungsbehörde und der von ihr hinzugezogene Sachverständige die sich aus dem Atomgesetz und zugeordneten Rechtsverordnungen, wie z.B. der Strahlenschutzverordnung, ergebenden Anforderungen herangezogen. Der in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geforderte Nachweis der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden ist hier maßgeblich.

Darüber hinaus wurden zur Bewertung hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik auch die einschlägigen für kerntechnische Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Regeln und Richtlinien sowie die Vorschriften und Normen der konventionellen Technik herangezogen, soweit diese auf den Antrag und die Anlage anwendbar sind.

Die nach diesen Beurteilungsgrundlagen zu stellenden Anforderungen sind in die in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen eingeflossen. Sofern sich im Rahmen der Prüfungen durch den hinzugezogenen Gutachter und die atomrechtliche Genehmigungsbehörde noch offene Prüfsachverhalte ergeben haben, sind diese in den formulierten Auflagen gemäß Abschnitt I.3.1 an die Antragstellerin zur Berücksichtigung verfügt worden.

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde im

Gesamtergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach Maßgabe der Verfügungen in Abschnitt I des vorliegenden Bescheids getroffen ist. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG sind damit erfüllt. Hierfür sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Gründe maßgebend. Die geplanten Maßnahmen gemäß dem von der Antragstellerin vorgelegten Konzept sind in einer logischen Abfolge aufeinander abgestimmt. Die grundlegenden Festlegungen bezüglich der Einhaltung des Reduzierungsgebotes gemäß § 8 StrlSchG und der weiteren Strahlenschutzgrundsätze und der Strahlenschutzbestimmungen für das Personal, die Umgebung und die Bevölkerung – soweit relevant – sind betrachtet und werden eingehalten.

Die erforderlichen personellen, organisatorischen und die Sicherheit betreffenden administrativen Voraussetzungen liegen vor. Das verantwortlich tätige Personal verfügt über das notwendige Fachwissen zur Erfüllung seiner Aufgaben und über entsprechende Fachkundenachweise. Das sonst tätige Personal verfügt über die notwendigen Kenntnisse für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen. Die erforderlichen personellen Ressourcen sind vorhanden.

Die Maßnahmen zur Verminderung der Strahlenexposition des Personals sind betriebsbewährt. Festlegungen zur Dosisüberwachung und Dosisreduzierung sind insbesondere durch die Auflage A3 getroffen.

2.5.2.2 Radiologischer Arbeitsschutz

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen ergibt sich, dass die betrieblichen Strahlenschutzmaßnahmen, die für den Betrieb der Anlage gültig waren, ausreichend sind, um die Strahlenexposition des Personals minimal zu halten.

2.5.2.3 Sicherheitstechnischer Brandschutz

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen ergibt sich aufgrund des verbliebenen möglichen geringen Aktivitätsinventar, dass keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes bestehen.

2.5.2.4 Uneingeschränkte Freigabe von abgebauten Anlagenteilen gemäß § 35 StrSchV

Die beim Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen anfallenden Anlagenteile (vgl. I.3.1 Auflage A4) werden gemäß dem noch vorzulegenden

Freigabeablaufplan (vgl. I.3.1 Auflage A1) uneingeschränkt freigegeben. Dazu sollen die Teile gemäß der ebenfalls noch vorzulegenden Messanweisung (vgl. I.3.1 Auflage A2) gemessen werden.

Sind dabei die Freigabewerte gemäß § 35 in Verbindung mit Anlage 4 Tab. 1 Sp. 3 StrlSchV unter Beachtung der Übergangsvorschriften von § 187 Abs. 5 StrlSchV, die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil B StrlSchV sowie, wenn eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Anlage 4 Tab. 1 Sp. 5 StrlSchV eingehalten, ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen und durch den hinzugezogenen Sachverständigen gemäß § 20 AtG zu prüfen.

Die Freigabe erfolgt, wenn der Strahlenschutzverantwortliche die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Freigabeablaufplans gemäß § 42 Abs. 1 StrlSchV festgestellt hat und dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mitteilt.

2.5.2.5 spezifische Freigabe der Räume, Raumteile und Bauteile zur Wieder- und Weiterverwendung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV

Die Räumlichkeiten, in denen sich der Siemens-Unterrichtsreaktor 100 befindet, werden nach dessen Abbau gemäß dem noch vorzulegenden Freigabeablaufplan (vgl. I.3.1 Auflage A1) freigegeben. Dazu sollen die Teile gemäß der ebenfalls noch vorzulegenden Messanweisung (vgl. I.3.1 Auflage A2) gemessen werden.

Sind dabei die Freigabewerte für eine spezifische Freigabe gemäß § 36 Abs.1 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage 4 Tab. 1 Sp. 12 StrlSchV und den Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil D zur Wieder- und Weiterverwendung eingehalten, ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen und durch den hinzugezogenen Sachverständigen gemäß § 20 AtG zu prüfen.

Die Freigabe erfolgt, wenn der Strahlenschutzverantwortliche die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Freigabeablaufplans gemäß § 42 Abs. 1 StrlSchV festgestellt hat und dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mitteilt.

2.5.2.6 Verbleib radioaktiver Reststoffe

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen wird davon ausgegangen werden, dass die radioaktiven Reststoffe durch eine Freigabe gemäß § 35 Strahlenschutzverordnung uneingeschränkt freigegeben werden können. Sollte dies bei einigen Reststoffen nicht möglich sein, werden diese an die Landessammelstelle des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben (siehe hierzu Hinweis H5).

2.5.2.7 Strahlenschutz der Bevölkerung

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen ergibt sich aufgrund des verbliebenen geringen Aktivitätsinventars, dass die rechnerisch ermittelte Strahlenexposition der Bevölkerung durch die Abbautätigkeiten deutlich unter der trivialen Dosis von 10 μSv liegt.

2.5.2.8 Störfallanalyse und Risikobewertung

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen wurden keine unterstellten Störfälle betrachtet. Unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass durch die Betriebshistorie und vorgelegten Messprotokolle eine Freigabefähigkeit der Reaktorkomponenten zu erwarten ist und es deshalb zu keiner radiologisch relevanten Aktivitätsfreisetzung kommen kann.

2.5.2.9 Aufhebung von Auflagen

Vom Antragsteller wurde keine Aufhebung von Auflagen beantragt.

2.5.3 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die Pflicht der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG), die sich mit dem vorliegenden Bescheid ergeben, besteht gemäß § 13 Abs. 4 AtG nicht.

2.5.4 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen gelten die Maßnahmen zur Sicherung der Anlage gemäß der Ordnungsverfügung „Anlagensicherung des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR 100)“ vom 07.04.1981, MAGS, Az.: III C 4 – 8944-SUR-3.8.2 -Verschlussache) fort und sind auf Grund der minimalen Anforderungen durch die niedrige Aktivitätsklasse für den Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen abdeckend. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) ist somit weiterhin gegeben.

2.5.5 Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des hinzugezogenen Sachverständigen ist im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG festzustellen, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen dem beantragten Vorhaben entgegenstehen.

2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1 Nr. 11.1 UVPG sind Verfahren bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoff, deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung nicht überschreiten, nicht UVP-pflichtig. Dies ist beim SUR 100 Aachen mit einer Höchstleistung von 100 Milliwatt der Fall. Somit ist das Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG von der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgenommen.

2.7 Übrige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Sachprüfung durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen, das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 14 AtVfV, wobei sich hinsichtlich der Einhaltung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Bedenken ergeben haben.

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass die übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet worden sind, soweit sie im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Unbeschadet dessen bleiben Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, und Überwachungsbefugnisse anderer Fachbehörden unberührt.

2.8 Ermessensausübung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens unter Wertung der Ergebnisse der gutachterlichen

Prüfungen und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Genehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in dem vorliegenden Bescheid bezeichneten Unterlagen und dargelegten Erwägungen vor.

Die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Maßnahmen sind geeignet, die Stilllegung und den Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen durchführen zu können.

Nach Erstellung durch die Antragstellerin und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der in den Auflagen geforderten Unterlagen, ist eine Freigabe der abgebauten Anlagenteile des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 der RWTH Aachen und die Freigabe der genutzten Räumlichkeiten zur Weiterverwendung möglich.

Besondere Umstände, die ein Versagen der beantragten Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 9.2.2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Dr. Burkhard Lürer

Anhang

Abkürzungen und Begriffsverzeichnis zum Bescheid Nr. 7/2 SUR 100

Abs.	Absatz
AtDeckV	Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge- Verordnung - AtDeckV)
AtEV	Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung – AtEV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG)
AtSKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz
AtVfV	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
StrlSchG	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)
StrlSchV	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Tab.	Tabelle
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
μSv	Mikrosievert (10 ⁻⁶ Sievert)